

S. 69.

† | § 67. In beiden Fällen (§ 65 und 66) tritt die Aufsicht des Königs oder Regierungsverwesers ein, welcher deshalb das Gutachten des Regentschaftsraths zu erholen hat. †

† § 68. Sollte die verwittwete Königin vor beendigter Vormundschaft mit Tode abgehen, oder wegen eines gesetzlichen Hindernisses die Vormundschaft nicht führen können, so trifft der König, oder der Regierungsverweser unter Vernehmung mit dem Regentschaftsrathe, deshalb Anordnung. †

† § 69. Die Prinzen des Königlichen Hauses können für die Erziehung und die Verwaltung des Vermögens ihrer minderjährigen Kinder Vormünder ernennen, die jedoch der Bestätigung des Königs bedürfen. †

† § 70. Wenn Vormünder vom Vater nicht ernannt, oder die ernannten vom König nicht bestätigt worden sind, kommt diesem die Bestellung derselben zu. †

† § 71. Einer gerichtlichen Bestätigung der im Vorstehenden (§ 65 bis 70) erwähnten Vormünder bedarf es nicht. †

† § 72. Die den Vormündern anvertraute Erziehung der minderjährigen Prinzen und Prinzessinnen unterliegt der § 5 gedachten Aufsicht des Königs. †

† § 73. Hinsichtlich der Vermögensverwaltung haben die Vormünder die gesetzlichen Vorschriften zu beobachten. †

† § 74. Dem Könige bleibt vorbehalten, zu bestimmen, an welche Behörde der Vormund Rechnung abzulegen und wo er Decrete oder Genehmigung einzuholen habe †<sup>1</sup>.

### Neunter Abschnitt.

#### Gerichtbarkeit über das Königliche Haus.

† § 75. Ueber den Gerichtsstand der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses enthält das Gesetz über privilegierte Gerichtsstände Bestimmungen. †

- † § 76. Ausnahmen von diesen Bestimmungen treten ein
- 1.) nach Maassgabe des vorstehenden achten Abschnitts rücksichtlich der Vormundschaften;
  - 2.) soweit es auf Anwendung einer Straf- oder Disciplinargewalt ankommt;

<sup>1</sup> Das Gesetz vom 6. Juli 1900 (s. unten S. 100 ff.) bestimmt: „§ 19. Die Vorschriften der §§ 65 bis 74 Unseres Hausgesetzes vom 30. Dezember 1837 werden aufgehoben.“